

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Anglistik
an der Universität Bayreuth
Vom 25. Oktober 2000
i. d. F. der Sechsten Änderungssatzung
Vom 20. Juni 2006**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Module des Studiengangs
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 12 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über die absolvierten Module
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades

II. Besondere Vorschriften für Studenten der Anglistik, die an dem

Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und University of Chester teilnehmen

- § 27 Zweck des Austauschprogrammes

Studium und Abschlussarbeit für die Studenten aus Bayreuth

- § 28 Zulassungsvoraussetzungen

§ 29 Studium Abschnitt I in Bayreuth

§ 30 Studium Abschnitt II in Chester

§ 31 Zeugnisse und Diplome

§ 32 Scheitern des Studiums in Chester

Studium Abschnitt II und Abschlussarbeit für die Studenten aus Chester

§ 33 Zulassung

§ 34 Umfang des Bayreuther Abschnitts

§ 35 Studienprogramm und Prüfungen

§ 36 Nichtbestehen von Leistungsnachweisen und Teilprüfungen

§ 37 Abschlussarbeit

§ 38 Gesamtbewertung und Studienleistungen

§ 39 Zeugnis

§ 40 Urkunde

III. Schlussbestimmung

§ 41 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Prüfungsgegenstände

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die Bachelor of Arts-Prüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums der Anglistik wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Abschlussarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Vorgeschriebene Exkursionen und Praktika sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ²Die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums ist möglich.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System gemäß § 5 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik (BASTO) beträgt 180 LP, und der erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt gemäß Anhang 2 mindestens 80 und höchstens 94 SWS.

§ 3

Module des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Anglistik besteht aus den folgenden Modulen:

Kernfach

ANG/AM-B-1	Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen
ANG/AM-B-2	Fachübergreifende Einheit
ANG/AM-B-3/4	Englische/Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung
ANG/AM-B-5	Sprachpraktische Ausbildung

Studienelemente

BA-Basis:	Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth: EDV und Multimedia, Schreiben und Präsentieren
ANG/AM-Praktikum/Ausland	Berufspraktikum oder Auslandsaufenthalt

Kombinationsfach (zur Wahl)

Ko1	Angewandte Informatik – Multimedia oder
Ko2	Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) oder
Ko3	Wirtschaftswissenschaften oder
Ko4	Rechtswissenschaften oder
Ko5	Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder
Ko6	Germanistik oder
Ko7	Romanistik (Französisch) oder
Ko8	Europäische Geschichte.

²Im Kernfach ist zu Studienbeginn entweder der Schwerpunkt Anglistik oder der Schwerpunkt Amerikanistik zu wählen. ³Die Fachausrichtungen in diesen Schwerpunkten werden in § 3 Abs. 2 der Studienordnung erläutert. ⁴Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. ⁵Genauer bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang. ⁶Das Kernfach kann mit jedem dort angeführten Kombinationsfach kombiniert werden. ⁷Die Studienelemente sind für alle Fächerkombinationen gleich. ⁸Die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungen sind jeweils in den Modulen ANG/AM-B-1, ANG/AM-B-3/4 des Kernfaches und im

gewählten Kombinationsfach abzulegen.⁹ Modulprüfungen und die für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungen werden im **Anhang 2** erläutert..

- (2) ¹Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheid der Prüfungskommission möglich.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfung im Bachelorstudiengang Anglistik wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Dieser Prüfungskommission gehören an: der Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender, zwei Professoren aus den Teilfächern der Anglistik sowie je ein Professor aus den Fachrichtungen der Kombinationsfächer. ³Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. ⁴Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät widerruflich auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) ¹Die Prüfungskommission wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. ²Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Fächern angehören. ³Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. ³Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

- (4) Die Prüfungskommission berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er ist befugt, an Stelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.
- (6) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

¹Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ²Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungsleistungen sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Anglistik.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Anhang 2** aufgeführt.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Im Zuge der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Anglistik stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungsleistungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1.
 2. Angabe des Kombinationsfaches.
 3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
 4. Gegebenenfalls Anträge gemäß § 9 und § 16.

²Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden. ²Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn die Zulassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich versagt wird.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen oder Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 vorliegen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem anglistischen/amerikanistischen Bachelorstudiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe § 5 der Studienordnung) angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht

gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben (1. Februar bis 31. März; 1. Juli bis 31. August).
- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt. ²Die Durchführung wird gemäß § 12 mit Hilfe von Leistungs- bzw. Maluspunkten geregelt.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 1. im *Kernfach* aus den im **Anhang 2** aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Abschlussarbeit, wobei die Prüfungsgegenstände im Kernfach im **Anhang 1** bezeichnet sind;
 2. im *Kombinationsfach* sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) ¹Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.

§ 12

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) ¹Die Prüfer der studienbegleitenden Teilprüfungen legen im Rahmen der Lehrveranstaltung die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine fest und geben diese bekannt. ²Sie teilen dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten mit, sofern § 13 Abs. 3 keine anders lautende Regelung vorsieht. ³Der Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Termin durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Kernfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte"

für erbrachte Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungsleistungen vergebenen Credit Points nach dem European Credit Transfer System (siehe **Anhang 2**). ³Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. ⁴Die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Teilprüfungen werden dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ⁵Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich nach **Anhang 2**. ⁶Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

- (3) ¹Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Teilprüfungen im Hauptfach die vorgegebene Schranke von vier Maluspunkten nicht überschreitet.
- (4) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach **Anhang 2** soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im **Anhang 2** vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem **Anhang 2** eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (6) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 13

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Klausuren werden im Kernfach zweistündig durchgeführt. Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß §17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache geführt. ³Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt.

- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Pro- oder Hauptseminar verfasst. ²Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit vier Wochen. ⁵Die Bearbeitungsfrist beginnt spätestens in der vorlesungsfreien Zeit. ⁶Sie wird nach Anhörung des Kandidaten vom Prüfer festgelegt. ⁷Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Fristen bearbeitet werden kann. ⁸In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Fristen jeweils um höchstens eine Woche verlängern. ⁹Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) ¹Der Prüfer korrigiert die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen und setzt die Note gemäß § 17 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten

§ 15

Abschlussarbeit

- (1) In der Abschlussarbeit im Kernfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

- (2) ¹Die Abschlussarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefasst. ²Der Kandidat kann jeden Prüfer des Kernfaches als Betreuer vorschlagen.
- (3) ¹Die Meldung zur Abschlussarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ³Dieser stellt dem Kandidaten in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters ein Thema.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können gegebenenfalls in das Thema einbezogen werden. ⁴Es kann sich bei der Abschlussarbeit um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Abschlussarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. ³Der Umfang soll in der Regel 40 Seiten inklusive Anmerkungen, Literaturverzeichnis und Erklärung gemäß Abs. 6 nicht überschreiten.
- (6) ¹Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Die Abschlussarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

- (8) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt der Prüfungskommission Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ⁵Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) ¹Bei Bewertung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Abschlussarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend

§ 17 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Bei der Bildung der Modul- und Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht eine Modul- und Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modul- oder Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 18 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Fachnote in der Kernfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß **Anhang 2** gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen.

- (2) Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach im Verhältnis 2:1.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) Die Leistungsnachweise gemäß **Anhang 2** werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen.
- (5) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und in jeder für die Gesamtnote relevanten Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle 180 Leistungspunkte erreicht sind. ²Die Teilgebiete gemäß § 9 BASTO sind nachzuweisen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf begründeten Antrag.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Im Kernfach wird die Fachnote gemäß § 18 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung erteilt, dass alle für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ergibt sich aus den Regelungen des Maluspunkt-Systems gemäß § 12 Abs. 4. ³Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden

Semesters abzulegen. ⁴Ist ein Teilbereich einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist nur dieser Teilbereich zu wiederholen.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ²Dem Kandidaten ist für den Fall der Wiederholung unverzüglich ein neues Thema zuzuteilen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.
- (4) ¹Teilprüfungen, die im fünften und sechsten Semester erstmalig nicht bestanden wurden, können mit einer Nachfrist von sechs Monaten wiederholt werden. ²Bezüglich der Abschlussarbeit gilt Abs. 2.
- (5) ¹Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Fristen für die Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen werden durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung gilt die Teilprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten von der Prüfungskommission aufgrund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrages wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (6) Für das Kombinationsfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang Anglistik.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung und über die absolvierten Module

¹Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, unterbricht er das Studium oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die noch fehlenden Modulprüfungen ergeben. ²Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, muss dies aus der Bescheinigung ersichtlich sein. ³Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ⁴Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen, spätestens bis zu dem per Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurück tritt.

³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, den gewählten Schwerpunkt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und den gewählten Schwerpunkt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Abschlussarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Eine Anlage zum Zeugnis führt die Studienleistungen in allen Studienkomponenten auf. ⁵Sie ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ⁶Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Besondere Vorschriften für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und University of Chester teilnehmen

§ 27

Zweck des Austauschprogramms

- (1) Das Hauptziel des Austauschprogramms ist die Schaffung eines formalen Verbundes zwischen der Universität Bayreuth und University of Chester der es Studenten ermöglicht, die Bachelor-Grade beider Institutionen zu erwerben, nachdem sie in jeder der Institutionen einen festgelegten Zeitraum und nach einem festgelegten Studienplan studiert haben.
- (2) Sollten die folgenden Vorschriften Lücken aufweisen, gelten ergänzend die Bestimmungen der übrigen Abschnitte der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik (BAPO).

Studium und Abschlussarbeit für die Studenten aus Bayreuth

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Austauschprogramm setzt voraus, dass der Kandidat

1. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Anglistik immatrikuliert ist,
3. die in den ersten drei bzw. vier Fachsemestern vorgesehenen Teilprüfungen (§ 29 Abs. 3 BAPO) bestanden hat
4. und die Prüfung im Bachelorstudiengang Anglistik nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 29
Studium Abschnitt I in Bayreuth

- (1) Die ersten drei bzw. vier Semester des Bachelorstudiums werden in Bayreuth gemäß den Bestimmungen der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik (BASTO) und der Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion absolviert.
- (2) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Bestimmungen werden Studienleistungen und Teilprüfungen wie folgt ersetzt:

Zu ersetzende Prüfungsleistung	Studien- oder	Zu erbringende Prüfungsleistung	Studien- oder
ANGB-S1.2.1		Zusätzliche Lehrveranstaltungen ANG/AM-L (4 LP)	
Proseminar ANGB-S1.2.2		Zusätzliches Proseminar mit Klausur	ANG/AM-L

- (3) Im Kernfach sind folgende für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen abzulegen:
- Introduction to English and American Literary Studies oder Introduction to American Literary / Cultural Studies
 - Proseminar ANG/AM-B-L1.2.2 mit Hausarbeit
 - Statt Proseminar ANGB-S1.2.2: Zusätzliches Seminar ANG/AM-L mit Klausur
 - Mündliche Prüfung
- (4) ¹Die Bestimmungen zu den Teilgebieten 2.1 - 2.4 in § 9 BASTO gelten nicht für Studenten in diesem Austauschprogramm. ²Im Übrigen kann die Prüfungskommission begründete Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Bestimmungen zulassen.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen wird auf Grund von mindestens als "ausreichend" (Note 4,0) bewerteten Leistungen bestätigt.
- (6) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den §§ 17 und 18 BAPO.
- (7) ¹Die Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters vor dem Eintritt in den Abschnitt II des Studiums können beim Scheitern des ersten Versuches zwei Mal wiederholt werden. ²Eine Erweiterung des Zeitrahmens wird nicht gewährt. ³Kann ein Kandidat nicht alle geforderten Leistungen für das weitere Studium in

Chester erbringen, darf er sein Studium im Bachelorstudiengang Anglistik in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erzielten Leistungen angerechnet werden.

- (8) Auf Vorlage der Nachweise zu allen Studien- und Prüfungsleistungen wird am Ende des letzten Fachsemesters vor dem Eintritt in den Abschnitt II des Studiums ein Zeugnis ausgestellt, in dem die erbrachten Leistungen zusammengestellt sind und das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 30

Studium Abschnitt II in Chester

- (1) Das Zeugnis nach § 29 Abs. 8 ist die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums in Chester, das sich unmittelbar anschließt.
- (2) ¹In Chester wird das 5. und 6. Semester einschließlich der Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang Anglistik absolviert, auf Antrag des Studenten auch das 4. Semester. ²Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. ³Der Ablauf des Studiums in Chester richtet sich nach den für britische Studenten in diesen Semestern im Kern- und Kombinationsfach geltenden Bestimmungen. ⁴Einzelheiten des Studienprogramms werden in einem „Programme Agreement“ zwischen der Universität Bayreuth und University of Chester festgelegt.

§ 31

Zeugnisse und Diplome

- (1) Den erfolgreichen Abschluss des Studiums in Chester bescheinigt die Urkunde "Bachelor of Arts", die von University of Chester ausgestellt wird.
- (2) ¹Auf Vorlage dieses Dokuments und des Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme am Studium in Bayreuth verleiht die Universität Bayreuth den akademischen Grad "Bachelor of Arts", der durch eine Urkunde mit dem Datum der Bachelor-Urkunde aus Chester beurkundet wird. ²Diese Urkunde enthält keine Noten. ³Sie ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.
- (3) ¹Sollen die beiden erworbenen akademischen Grade nebeneinander geführt werden, so können sie dem Namen getrennt durch einen Schrägstrich unter Angabe der Orte der beteiligten Universitäten nachgestellt werden (Bachelor of Arts Univ. Bayreuth /

Univ. of Chester). ²Näheres wird in einem „Programme Agreement“ zwischen der Universität Bayreuth und University of Chester festgelegt.

§ 32

Scheitern des Studiums in Chester

¹Kann ein Kandidat das Studium in Chester nicht erfolgreich abschließen, darf er das herkömmliche Studium in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erbrachten Leistungen in Bayreuth und gegebenenfalls auch solche in Chester Anerkennung finden. ²Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Chester absolviert wurden, bestimmt sich nach § 9 BAPO.

Studium Abschnitt II und Abschlussarbeit für die Studenten aus Chester

§ 33

Zulassung

¹Die Zulassung zum Bayreuther Abschnitt dieses Austauschprogramms setzt voraus, dass der Kandidat die ersten drei Semester des Studiums in Chester erfolgreich studiert hat und die deutsche Sprache beherrscht. ²In der Regel ist die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachzuweisen.

§ 34

Umfang des Bayreuther Abschnitts

Das Studium Abschnitt II in Bayreuth umfasst drei Semester und beginnt mit einem Sommersemester.

§ 35

Studienprogramm und Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungen und das Studienprogramm richten sich nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik. ²Abweichungen von den vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen

der in Satz 1 genannten Ordnungen sowie die Prüfungsgegenstände der Kombinationsfächer im Sinne des § 3 bestimmen sich nach Maßgabe des Anhangs 2 dieser Prüfungsordnung. ³Die Bestimmung in § 7 Abs. 7 Satz 5 BASTO gilt nicht für Studenten in diesem Austauschprogramm. ⁴Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen, die durch curriculare Änderungen begründet sind, zulassen.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen wird auf Grund mindestens als "ausreichend" (Note 4,0) bewerteter Leistungen bestätigt.
- (3) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den §§ 17 und 18 BAPO.

§ 36

Nichtbestehen von Leistungsnachweisen und Teilprüfungen

¹Besteht ein Kandidat nicht alle Leistungsnachweise und Teilprüfungen innerhalb der Regelzeit von drei Semestern, wird die Frist um ein Semester verlängert. ²Sind auch dann nicht alle Teilprüfungen erbracht, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und damit das Studium ohne Erfolg beendet. ³Dieser Sachverhalt ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 37

Abschlussarbeit

- (1) Soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, gilt hinsichtlich der Abschlussarbeit § 15 BAPO.
- (2) ¹Die Abschlussarbeit kann nur ein Mal wiederholt werden. ²Dem Kandidaten ist für den Fall der Wiederholung unverzüglich ein neues Thema zuzuteilen.

§ 38

Gesamtbewertung der Studienleistungen

- (1) Das Studium im Abschnitt II ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Kandidat alle für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen erfolgreich absolviert hat, d.h. wenn alle Leistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) ¹Aus den Noten aller Teilprüfungen wird ein gewichteter Mittelwert errechnet und auf Grund dessen die Gesamtnote vom Vorsitzenden der Prüfungskommission entsprechend § 18 festgesetzt. ²Das Gewicht der Einzelnoten ergibt sich aus der Punktzahl der betreffenden Teilprüfung, die ihr im Rahmen des European Credit Transfer Systems zugeteilt wurde (siehe Anhang 2).

§ 39

Zeugnis

¹Über das erfolgreich abgeschlossene Studium wird unmittelbar nach Bestehen der letzten Teilprüfung ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält alle Studienleistungen in allen Studienkomponenten, die zugehörigen Noten und die Gesamtnote. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Tag des erfolgreichen Abschlusses ist der Tag anzugeben, an dem der Kandidat die letzte Teilprüfung erfolgreich bestanden hat. ⁴§26 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 40

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" bestätigt wird.
- (2) ¹Diese Urkunde enthält keine Noten. ²Sie ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.“

III. Schlussbestimmung

§ 41

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten, die sich ab dem Wintersemester 1999/2000 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1

Prüfungsgegenstände (zu § 11)

KERNFACH

Anglophone Literaturwissenschaft:

Grundlegende Kenntnisse in literatur- und textwissenschaftlicher Analytik sowie der Beschreibungsmodelle für eine Textgattung, Grundkenntnisse über die Entwicklung der anglophonen Literatur im kulturgeschichtlichen Zusammenhang

Anglophone Sprachwissenschaft:

Die Themen der mündlichen Prüfung und der Abschlussarbeit dürfen sich nur teilweise überschneiden.

Gegenstände der mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten): Zwei Themengebiete aus den Veranstaltungen des Studiums in der Englischen/Amerikanischen Literatur oder der Englischen Sprachwissenschaft sowie eine Auswahl der in der Lektüreliste aufgeführten Texte. Die Studenten haben sich rechtzeitig mit der beim Sekretariat der anglistischen Professuren erhältlichen Lektüreliste vertraut zu machen.

Anhang 2

BA Anglistik

Prüfungsordnung Anhang 2: Module und Leistungspunkte

Fachausrichtung:

ANG = Anglistik

ANG-L = Englische/Amerikanische Literatur

ANG-S = Englische Sprachwissenschaft

AM = Amerikanistik

In Kombination mit Ko1-7:

Übersicht

Bereich	a) LP: Lehrver- anstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung, Praktikum/Ausland	c) LP: Für die Gesamtnote relevante Prüfungsleistungen und Vorbereitung	Summe
ANG/AM (Kernfach)	52	34	23	109
BA Basis	8	4	--	12
Praktikum / Ausland		10		10
Ko1-3, Ko5-7 (Kombinationsfach)	c. 30*	c. 5*	14	49
Ko4 (Kombinationsfach)	30		19	49
Summe (mit Ko1-3, Ko5-7)	90	55	35	180
Summe (mit Ko4)	90	50	40	180

* Die genaue Verteilung der LP im Kombinationsfach innerhalb dieser Kategorien richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Faches.

In Kombination mit Ko8:

(a) In Kombination mit Ko8 (1)*:

Übersicht

Bereich	a) LP: Lehrver- anstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung, Praktikum/Ausland	c) LP: Für die Gesamtnote relevante Prüfungsleistungen und Vorbereitung	Summe
ANG/AM (Kernfach)	66	48	23	137
BA Basis	8	4	--	12
Praktikum / Ausland		10		10
Ko8 (1) (Kombinationsfach)	6		16	22
Summe	80	64	37	181

* Ko8(1): verbindliche Veranstaltungen gemäß der entsprechenden Prüfungsordnung § 4 (1); Detailregelung zur LP-Vergabe: siehe Anmerkung 3 zu diesem Anhang.

(b) In Kombination mit Ko8 (2)*:

Übersicht

Bereich	a) LP: Lehrver- anstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung, Praktikum/Ausland	c) LP: Für die Gesamtnote relevante Prüfungsleistungen und Vorbereitung	Summe
ANG/AM (Kernfach)	52	34	23	109
BA Basis	8	4	--	12
Praktikum / Ausland		10		10
Ko8 (2) (Kombinationsfach)	34		16	50
Summe	94	50	37	181

* Ko8(2): empfohlene Veranstaltungen gemäß der entsprechenden Prüfungsordnung § 4 (2).

MODUL	Modulstuf e	Veranstaltung	Fachaus- richtung	SWS	LP (a & b)	LP (c)	Anforderungen und Bemerkungen	Fach- semester (Emp- fehlung)
-------	----------------	---------------	----------------------	-----	---------------	-----------	----------------------------------	--

Englische/ Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissen- schaft: Grundlagen	ANG/AM- B-1							
Grundlagen L1.1	ANGB-L1.1	Übung: Introduction to	ANG-L	2	2	2	Relevant für Prüfungsge- samtnote: Klausur	1

	AMB-L1.1	English and American Literary Studies <i>Übung: Introduction to American Literary Cultural Studies</i>	AM	2	2	2		
Grundlagen S1.1	ANGB-S1.1	Übung: Introduction to English Linguistics 1	ANG-S	2	2	2	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Klausur	1
Grundlagen L1.2	ANGB-L1.2.1	Vorlesung mit integrierter Übung: Survey of English/American/... Literature	ANG-L	2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	2
	AMB-L1.2.1	Vorlesung mit integrierter Übung: Survey of American Literature	AM	2	2+2			
	ANG/AM-B-L1.2.2	Proseminar	ANG/AM-L	2	2	2	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit	2

Grundlagen S1.2	ANGB-S1.2.1	Übung: Introduction to English Linguistics 2	ANG-S	2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	2
	ANGB-S1.2.2	Proseminar	ANG-S	2	2	2	Relevant für Prüfungs- gesamtnote: Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung: S1.1	3
							Modulprüfung Grundlagen (L): L1.1 Klausur + L1.2.2 Hausarbeit Modulprüfung Grundlagen (S): S1.1 Klausur + S1.2.2 Hausarbeit	
Submodul	ANG/AM-B	Wahlpflicht- veranstaltungen	ANG/AM-L, ANG-S	6	3x(2+2)		Unbenotete Leistungs- nachweise	1-3
Studienelement Basis 1	BA-Basis 1	Übung (EDV)	<u>EDV und Multimedia</u>	4	4+2			1
Studienelement Basis 2	BA-Basis 2	Übung/Seminar Übung/Seminar	Schreiben und Präsentiere n	2 2	2+1 2+1			2-3
							BA-Basis Modulprüfung: Je 1 benoteter Leistungsnachweis Basis 1, Basis 2	

Fachübergreifende Einheit	ANG/AM-B-2	Wahlpflichtveranstaltungen	ANG Verschiedene Fachrichtungen	8	4x(2+2)		Unbenotete Leistungsnachweise	3-6
			AM Romanistik oder Soziologie	4	2x(2+2)			
			Verschiedene Fachrichtungen	4	2x(2+2)			

Englische/ Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung	ANG/AM-B-3/4						Zulassungsvoraussetzung für ANG/AM-L: L1.2; für ANG-S: S1.2; für alle Fachausrichtungen: Submodul	
---	--------------	--	--	--	--	--	---	--

B-3								
	ANG/AM-B-3.1	Hauptseminar	ANG/AM-L oder ANG-S	2	2+2		Unbenoteter Leistungsnachweis	4
		Wahlpflichtveranstaltung		2	2+2		Unbenoteter Leistungsnachweis	4/5
	ANG/AM-B-3.2	Hauptseminar	ANG/AM-L oder ANG-S	2	2	4	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung für Hausarbeit: Grundlagen L für ANG/AM-L, Grundlagen S für ANG-S	4

		Wahlpflicht- veranstaltung		2	2+2		Unbenoteter Leistungsnachweis	
							B-3 Modulprüfung: 3.2 Hausarbeit	
B-4								
	ANG/AM- B-4	Projektseminar	ANG/AM-L oder ANG- S		0+4		Benoteter Leistungsnachweis	4-6
		Wahlpflicht- veranstaltung		2	2+2		Unbenoteter Leistungsnachweis	
							B-4 Modulprüfung: Projektresultat	
Mündliche Prüfung	ANG/AM-B		ANG/AM-L oder ANG-S		4		Relevant für Prüfungs- gesamtnote Zulassungsvoraussetzung für ANG/AM-L: Grundlagen L; für ANG-S: Grundlagen S	4-6
Sprachpraktische Ausbildung	ANG/AM- B-5							
Sprachpraxis 1.1	ANG/AM- B-5.1.1	Übung: Grammar	Sprachprak- tische Ausbildung	2	2+0,5			1
		Übung: Essay 1		2	2+0,5			
							B5.1.1 Modulprüfung: 2 benotete Leistungsnachweise	

Sprachpraxis 2	ANG/AM-B-5.2	Übung: Pronunciation	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+0,5			1/2
		Übung: Listening and Speaking		2	2+0,5			2
							B5.2 Modulprüfung: 2 benotete Leistungsnachweise	
Sprachpraxis 3	ANG/AM-B-5.3	Übung: Business English	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+0,5			1/3
							B5.3 Modulprüfung: Benoteter Leistungsnachweis	
Sprachpraxis 1.2	ANG/AM-B-5.1.2	Übung: Essay 2 and Genre competence		2	2+0,5			4
							B5.1.2 Modulprüfung: Benoteter Leistungsnachweis	
Sprachpraxis 4	ANG/AM-B-5.4	Übung: Translation German-English	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+0,5			5/6
		Übung: Translation English-German		2	2+0,5			
							B5.4 Modulprüfung: 2 benotete Leistungsnachweise	
Studienelement Praktikum / Ausland	ANG/AM-B Praktikum / Ausland	Berufspraktikum / Auslandsaufenthalt			0+10			Zeugnis, Bericht

Abschlussarbeit	ANG/AM-B		ANG/AM-L oder ANG-S	7	Relevant für Prüfungsgesamtnote Zulassungsvor- aussetzung: B-3 Modulprüfung	Nach 5. Semester
-----------------	----------	--	------------------------	---	---	---------------------

Anmerkung 1: Die Leistungsnachweise werden in § 8 der B.A.-Studienordnung erläutert. Die LP für ein Modul werden in der Regel zugeteilt, sobald eine Modulprüfung vollständig abgelegt ist. Das Submodul und die Fachübergreifende Einheit bestehen aus Wahlpflichtveranstaltungen. Modulprüfungen sind zum Teil gemäß diesem Anhang für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote relevant. Die Benotung in den entsprechend ausgewiesenen Teilprüfungen wird gemäß § 18 B.A.-Prüfungsordnung in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen.

Anmerkung 2: Praktikum/Ausland: Anrechnung ausländischer Studienleistungen auf einzelne Module ist zusätzlich möglich.

Anmerkung 3: Werden im Kombinationsfach Europäische Geschichte nur die verbindlichen Veranstaltungen (gemäß der entsprechenden Prüfungsordnung § 4 (1)) gewählt, so sind im Submodul bzw. B-3/4 weitere 7x(2+2) LP Wahlpflichtveranstaltungen nachzuweisen.

Kombinationsfächer Ko1+

Moduldefinitionen entsprechend den Fachkulturen jedes Kombinationsfaches.

Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt II für die Studenten aus Chester:

Abweichend von den in § 35 Abs. 1 Satz 1 B.A.-Prüfungsordnung genannten Bestimmungen

- entfallen Studienleistungen in der Regel wie folgt:

ANG/AM-B-2: 12 LP;

ANG/AM-B-3: 4 LP Wahlpflichtveranstaltung;

ANG/AM B-5.4: 5 LP.

- sind im Fach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt nachzuweisen:

Veranstaltung (mit Themenbereich)	SWS	Modul	Fachschwerpunkt	LP (für Lehr- veran- staltun- gen)	LP (für gesamt- notenre- levante Prü- fungen)	Bemerkungen	Fach- semester (Empfehl- ung)
IG-JB1.1.1 V Interkulturelle Kommunikation – interk. Kompetenzen (Vorarbeit während des 3. Fachsemesters als Distance Learning)	2	<u>IG-JB1.1</u>	<i>Dt. Gegenwarts- sprache u. interkulturelle Kom- munikation: Grundlagen</i>	2	3	benoteter Leistungsnachweis für Gesamtnote relevant	4
IG-JB1.1.2 PS zur dt. Gegenwarts- sprache und ihrer Vermittlung (Grammatik)	2			2+2		benoteter Leistungsnachweis	4
IG-JB1.1.3 PS zu interkulturellen Kompetenzen in Unterricht und Weiterbildung	2			2	3	benoteter Leistungsnachweis für Gesamtnote relevant	4

IG-JB1.1.4 PS zur Einführung in die Diskurslinguistik	2			2+2		benoteter Leistungsnachweis	4
						Modulprüfung IG-JB1.1: IG-JB1.1.3	
						Zulassungsvoraussetzung für IG-JB1.2: IG-JB1.1	
IG-JB1.2.1 PS zu Problemen interkultureller Kommunikation	2	IG-JB1.2	<i>Vertiefung</i>	2+2		benoteter Leistungsnachweis	5
IG-JB1.2.2 HS zur interkulturellen Kommunikation mit Deutschsprachigen	2			2	5	benoteter Leistungsnachweis (Hausarbeit): für Gesamtnote relevant	5
						Modulprüfung IG-JB1.2: IG-JB1.2.2 Hausarbeit	
						Zulassungsvoraussetzung für IG-JB2: IG-JB1.1	
IG-JB2.1 PS zur deutschen Kultur und zu Fremdperspektiven	2	IG-JB2	<i>Kultur- und fremdsprachenbezogene Aspekte des Studiums der interkulturellen Germanistik</i>	2+2		benoteter Leistungsnachweis	5
IG-JB2.2.1 S Schlüsselbegriffe der Interkulturellen Germanistik (als eigener Schwerpunkt in IG-M1.2, BA-Kombinationsfach)	2			2	3	benoteter Leistungsnachweis für Gesamtnote relevant	5

IG-JB2.2.2 PS zur Fachsprache und Berufskommunikation in internationalen Teams	1			1+2		benoteter Leistungsnachweis	5
						Modulprüfung IG-JB2: IG-JB2.2.1 und IG-JB2.2.2	
<u>SUMME</u>	17			17+10	14		